

II-10774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN, 21/IV/1990.

Zl. 355.03/6-III.3/90

Schriftliche Anfrage der
Abg. Müller und Genossen betr.
Transitverkehrsverhandlungen
zwischen Österreich und der EG

4956 IAB

1990 -04- 23

zu 50591J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten Dr. Müller, Strobl, Weinberger, Guggenberger und Genossen haben am 1. März 1990 unter der Zl. 5059/J-NR/1990 an mich eine schriftliche Anfrage "betreffend den Fortgang der Transitverkehrsverhandlungen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann werden die Transitverkehrsvertragsverhandlungen zwischen Österreich und der EG geführt?
2. Wer ist aufgrund der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten für die Verhandlungen zuständig?
3. Sind Sie der Auffassung, daß die Frage des Transitverkehrs jedenfalls nicht mit allgemeinen Integrationsfragen junktiniert werden sollte?
4. Wie können Sie sicherstellen, daß der Transitverkehrsvertrag in Österreich einerseits und in der EG unanfechtbarer Bestandteil der jeweiligen Rechtsordnungen wird?
5. Werden Sie zu dieser Rechtsfrage entsprechende Gutachten vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und vom Völkerrechtsbüro Ihres Ressorts einholen?
6. Sind Sie bereit diese Gutachten der Anfragebeantwortung anzuschließen?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1

Am 16. März 1990 hat in Wien ein ausführlicher Meinungsaustausch zwischen einer sämtliche interessierte österreichische Stellen umfassenden und vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geleiteten österreichischen Delegation und einer Abordnung von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften stattgefunden; es wurde vorgeschlagen, in der ersten Jahreshälfte 1990 eine weitere Plenarsitzung abzuhalten. Die vor kurzem eingesetzten Arbeitsgruppen "umweltfreundlicher LKW" und "kombinierter Verkehr" wurden aufgefordert, ihre Arbeiten beschleunigt fortzusetzen. Für die Termingestaltung ist auf österreichischer Seite das in diesen Expertengesprächen federführende Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zuständig.

Zu Frage 2

Die Vorbereitung und Durchführung der Transitverhandlungen mit den Europäischen Gemeinschaften obliegt aufgrund der Geschäftseinteilung der wirtschafts- und integrationspolitischen Sektion des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, dessen Zuständigkeit sich aus der vom Nationalrat am 24.2.1987 beschlossenen Fassung des Bundesministeriengesetzes (BGBl. 76/1986, in der Fassung BGBl. 78/1987) ergibt.

Zu Frage 3

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat initiativ die zeitliche und inhaltliche Loslösung der Transitfrage von den österreichischen Beitrittsbemühungen zur EG betrieben. Im Vordergrund der Verhandlungsziele bei den Transitgesprächen mit der Gemeinschaft steht die Notwendigkeit, die vom Transitverkehr verursachten Belastungen der betroffenen Bevölkerung deutlich zu mindern.

- 3 -

Zu den Fragen 4 bis 6

Das angestrebte Übereinkommen wird vermutlich ein gesetzändernder bzw. Gesetzesergänzender Staatsvertrag sein, der österreichischerseits vom Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu genehmigen und nach Ratifikation und Kundmachung im Bundesgesetzblatt Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sein wird.

Auf Seiten der Europäischen Gemeinschaften wird das Übereinkommen auf der Grundlage von Art. 228 EWG-Vertrag abgeschlossen werden, was bedeutet, daß das Übereinkommen zum Bestandteil des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes ("acquis communautaire") wird und als solcher gemäß Art. 228 Abs. 2 EWG-Vertrag 'für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich' sein wird.

Bei einem Beitritt eines Staates zu den EG ist der gemeinschaftliche Rechtsbesitzstand vom Beitrittswerber grundsätzlich im vollen Umfang zu übernehmen, wobei in der Beitrittsakte dem Beitrittswerber in einzelnen Bereichen Übergangsregelungen zugestanden werden können. Bei einem für Österreich befriedigenden Inhalt des künftigen Transitabkommens wäre österreichischerseits kein Anlaß gegeben, hinsichtlich des diesbezüglichen Rechtsbesitzstandes der Gemeinschaft Modifikationen zu verlangen.

Im Lichte dessen erscheinen die bisher vorgenommene völkerrechtliche Beurteilung und sonstige in anderen Ressorts erfolgte fachliche Beurteilungen der Transitfrage derzeit ebenso genügend wie die völkerrechtliche Beurteilung und die von anderen Ressorts vorgenommene fachliche Beurteilung möglicher Beitrittsverhandlungen.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

